

## Logopädinnen und Logopäden und Medizinischer Kinderschutz

§4 des Bundeskinderschutzgesetzes gilt auch ...“für Angehörige[n] eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert.“ Damit können, dürfen und sollen auch **Logopädinnen und Logopäden** bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung handeln und Schritte zur Abwendung der Gefährdung anstoßen

### § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden [Berufsgeheimnisträgern...] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese **unverzüglich das Jugendamt informieren sollen**, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine **Rückmeldung** geben, ob es die wichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. [...]

Bei der Frage, was „gewichtige“ Anhaltspunkte sein können und bei allen anderen Fragen, steht allen Logopädinnen und Logopäden in NRW das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen beratend zur Seite.

**Rufen Sie uns an (0221 478-40800) oder schreiben Sie eine Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de).**

Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym.

Sie erreichen uns 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr.

## Gewichtige Anhaltspunkte können sein\*:

- › Verletzungen der Lippen, der Zähne und des Mundinnenraumes
  - › Bei der Frage nach der Plausibilität eines möglicherweise angegebenen Unfalls helfen wir Ihnen bzw. dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin gerne.
- › Berichte des Kindes im Rahmen der Behandlung.
  - › Neben der Dokumentation solcher Äußerungen kann z. B. das weitere Vorgehen – auch unter rechtlichen Aspekten – mit uns besprochen werden.
- › Auffälligkeiten im Pflege- oder anderweitigen Versorgungszustand des Kindes.
- › Wiederholt unterlassene oder unzureichende Anwendung von Hilfsmitteln wie z. B. Hörhilfen

**Auch das wiederholte Versäumen von Behandlungsterminen oder andere Hinweise auf eine mangelhafte Kooperation, wie z. B. fehlendes Umsetzen von Empfehlungen, können ein Hinweis auf eine Vernachlässigung der medizinischen Sorge für das Kind sein. Es sollte zunächst Rücksprache mit dem überweisenden Arzt/der überweisenden Ärztin genommen werden, bevor weitere Schritte (wie z. B. die Information des Jugendamtes) unternommen werden.**

\* die Aufzählung ist nicht vollständig, sie stellt nur eine Auswahl dar.

